

Vorab per Telefax: 030 – 186 15 54 62
Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie

11019 Berlin

Bonn, den 19.03.2008

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
Bezug: Referentenentwurf vom 26.02.2008

Sehr geehrte Frau Pleuger,

wir beziehen uns auf den mit Schreiben vom 26.02.2008 übersandten Referentenentwurf für die 6. Verordnung zur Änderung der HOAI vom 08.02.2008.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 09.04.2008 möchte ich bereits vorab für den Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e.V. (BDLA), der einzigen berufsständischen Vertretung der Landschaftsarchitekten in Deutschland, zu dem Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Wesentliche, in diesem Entwurf vorgeschlagene Änderungen zur HOAI sind europarechtlich nicht gerechtfertigt und sachlich unbegründet.

I. Reduzierung der Honorartafeln.

Der Entwurf schlägt eine Reduzierung der Honorartafeln um 80 % und damit eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Kleinprojekte vor mit der Begründung, im Interesse des freien Dienstleistungsverkehrs solle der Schutz vor Preiswettbewerb nur noch für kleinere und mittlere Büros mit kleineren Aufträgen erhalten bleiben. Zur Begründung wird u.a. auf Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie verwiesen.

Justiziar
Dr. Hebert Franken
Rechtsanwalt

Martinsplatz 2a
53113 Bonn
Tel.: 0228 9 69 99-0
Fax: 0228 9 69 99-99
rafragrist@t-online.de
www.franken-grillo-
steinweg.de

Der Verweis auf den freien Dienstleistungsverkehr ist jedoch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Anwendungsbereich der HOAI ohnehin auf Inlandssachverhalte beschränkt werden soll und der zwischenstaatliche Dienstleistungsverkehr nach der bekannten Cipolla-Entscheidung des EuGH daher gar nicht betroffen ist.

Inhaltlich ist die Behauptung, der notwendige Schutz vor Preiswettbewerb könne sich auf die kleineren, im Verbraucherinteresse liegenden Objekte beschränken, sowohl für den Bereich der Freianlagen wie insbesondere auch für landschaftsplanerische Leistungen schlicht falsch.

Bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Honorartafeln werden die meisten der gerade für Naturschutz und Landschaftspflege besonders relevanten Landschafts- und Grünordnungspläne und die größeren Objekte wie z.B. der naturnahe Rückbau von Gewässern und die Gestaltung von Grünflächen im Rahmen der öffentlichen Erschließung nicht mehr erfasst. Diese Projekte werden keineswegs üblicherweise von größeren Büros geplant, sondern von solchen Planungsbüros, die im Wesentlichen von den Planungsleistungen von zwei oder drei Büroinhabern getragen werden und im Preiswettbewerb mangels Finanzierungsalternativen nicht bestehen könnten.

Gerade diese Projekte dienen den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung und damit sowohl dem Umweltschutz wie auch der öffentlichen Gesundheit. Dies sind jedoch höherwertige Allgemeininteressen, die selbst nach Art. 16 der EG-Dienstleistungsrichtlinie eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können und darüber hinaus auch im Verbraucherinteresse liegen.

Zum Schutz dieser Rechtsgüter ist es erforderlich, dass Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz und nicht das Billigangebot im Rahmen eines Preiswettbewerbs maßgebend für die Beauftragung des Auftragnehmers bleiben.

Es entsteht der Eindruck, dass das Argument, die HOAI an die EG-Dienstleistungsrichtlinie anpassen zu müssen, lediglich als Mittel dient, finanzielle Interessen öffentlicher Auftraggeber (AG) auf Kosten des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzusetzen.

II. Herausnahme von Leistungsphasen und Beratungsleistungen.

Der Entwurf schlägt eine Verkürzung der Leistungsbilder auf die Leistungsphasen 1 – 5 bei Objektplanungen und auf die Leistungsphasen 1 – 3 bei Flächenplanungen vor.

Außerdem sollen die Planungsleistungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Beratungsleistungen nicht mehr Gegenstand der HOAI sein.

Die EG-Richtlinie kann, wie gerade dargelegt, auch diese Änderungen nicht rechtfertigen, abgesehen davon, dass die europarechtliche Relevanz gerade der Leistungen, die nicht mehr Gegenstand der HOAI sein sollen, ohnehin zweifelhaft ist. Insoweit verweisen wir auf das vom AHO eingeholte Gutachten der Kanzlei Freshfields und Partner.

Mangels eines europarechtlichen Bezuges ist die Verkürzung der Leistungsbilder schon deshalb unzulässig, weil die Ermächtigungsnorm zur HOAI ausdrücklich vorschreibt, dass im Falle der Regelung der Gebühren für Architekten- und Ingenieurleistungen nicht nur Gebühren für die Planungsleistungen, sondern auch für die Beratung des Auftraggebers, für Leistungen bei der Ausschreibung und Vergabe und für Planungsleistungen bei der Ausführung von Objekten „zu regeln sind“. Diese Formulierung schließt einen Ermessensspielraum aus.

Wieso es sich bei der UVS nicht um Planungsleistungen, sondern um Beratungsleistungen handeln soll, ist nicht nachvollziehbar. Die UVS dient nicht nur – ebenso wie die Landschaftspläne – der Durchsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege; vordringliche Aufgabe dieser landschaftsplanerischen Leistung ist es vor allem, nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Diese Aufgabe kann nur erreicht werden, wenn die Unabhängigkeit des Planers auch in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht gewahrt ist.

Der BDLA steht jeder Zeit bereit, um mitzuhelfen, evtl. bestehende Informationslücken im Bereich der UVS zu schließen.

III. Erweiterung der mit dem Tabellenhonorar abgegoltenen Leistungen.

Der Entwurf führt durch einzelne Regelungen, möglicherweise unbeabsichtigt, zu einer erheblichen Erweiterung der mit dem Tabellenhonorar abgegoltenen Leistungen und damit zu einer Unterschreitung der bisherigen Honorarsätze, die durch die 10 %ige Honorarerhöhung bei weitem nicht ausgeglichen wird.

1. Nach § 3 Abs. 3 E soll das Ergebnis jeder Leistungsphase mit dem AG abgestimmt werden.

Dies ist zum einen eine werkvertragliche Regelung, die in einer Preisverordnung nichts zu suchen hat.

Zum anderen kann vor allem bei landschaftsplanerischen Leistungen diese Formulierung dazu führen, dass der gesamte Abstimmungsprozess mit den politischen Gremien des AG, mit den Trägern öffentlicher Belange und im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der bisher unzweifelhaft nicht Gegenstand der Leistungsbilder war, nunmehr mit dem Tabellenhonorar abgegolten sein soll. Dies ist unzumutbar.

2. Nach den Leistungsbildern für landschaftsplanerische Leistungen in Teil II Abschnitt 2 E soll die Bestandsaufnahme nunmehr offensichtlich auch die örtlichen Erhebungen und die Bestandskartierungen umfassen. Diese Leistungen sind nach der derzeitigen Regelung Voraussetzung der Bestandsaufnahme und damit als Besondere Leistungen zusätzlich zu vergüten. Die Entwurfsregelung kann daher nicht akzeptiert werden.
3. Die derzeitige Regelung in § 17 Abs. 3, nach der für die Einbindung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in eine Freianlage eine zusätzliche Vergütung verlangt werden kann, ist ohne Begründung gestrichen worden. Damit wird in Zukunft ein wesentlicher Planungsaufwand der Landschaftsarchitekten nicht mehr vergütet. Dies ist nicht hinnehmbar.
4. Völlig unklar ist der jeweils in Absatz 2 der Paragraphen, die die Zusammensetzung der Leistungsbilder regeln, enthaltene Zusatz „... soweit nichts anderes vereinbart ist“. Es ist schlechterdings undenkbar, dass zwar einerseits in einer Preisverordnung Entgelte geregelt werden, andererseits die Leistungen, die durch die Entgelte abgegolten werden, der Vereinbarungen der Parteien überlassen bleiben. Dies wäre eine unerträgliche Störung des das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatzes der Äquivalenz.
Ohnehin besteht bei dem Entwurf nach Wegfall der beispielhaften Aufzählung der Besonderen Leistungen die Gefahr, dass den Leistungsbildern, die mit dem Tabellenhonorar abgegolten sein sollen, ungeachtet des unterschiedlichen Anwendungsbereiches von Werkvertragsrecht und Preisrecht jede werkvertraglich erforderliche Leistung zugeordnet wird.

5. Anders als in § 7 Abs. 5 E vorgesehen, reicht es nach den bisherigen Erfahrungen mit der HOAI nicht aus, dass bei einer Änderung der Leistungsanforderungen das Honorar „durch schriftliche Vereinbarung angepasst“ werden kann; erforderlich ist vielmehr eine zwingende Anpassung des Honorars entsprechend den geänderten Leistungsanforderungen.

IV. Kostenermittlung und Kostenvereinbarungen.

Die Regelungen bezüglich der anrechenbaren Kosten sind insgesamt fragwürdig, schlicht unpraktikabel und bezüglich der Freianlagen inhaltlich teilweise falsch.

1. Die §§ 4 – 7 E enthalten widersprüchliche Regelungen zu den Kosten und den zu treffenden Vereinbarungen.

Obwohl der Entwurf vorgibt, alle Regelungen mit werkvertraglichem Inhalt zu vermeiden, sollen gemäß § 7 Abs. 1 nunmehr nicht nur Vereinbarungen zu den Leistungen, sondern auch bezüglich der anrechenbaren Kosten möglich sein, wobei an dem Erfordernis der Vereinbarung „bei Auftragserteilung“ trotz aller bisherigen Kritik festgehalten wird. Eine solche Regelung kann schon deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil die Kostenschätzung, die gemäß § 6 „Grundlage“ der Kostenvereinbarung sein soll - was immer darunter zu verstehen ist, - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht vorliegen kann.

2. Da die Kostenschätzung von den jeweiligen Lösungsalternativen, die in der Leistungsphase 2 erarbeitet werden, abhängt, ist sie für den Leistungsinhalt, der letztlich beauftragt wird und damit auch für den Planungsaufwand wenig aussagekräftig. Maßgebend kann daher lediglich die Kostenberechnung sein, die sich auf den mit dem Auftraggeber abgestimmten Entwurf bezieht.
3. Die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen bezüglich der Honorarberechnungsgrundlage führt nicht nur die Verbindlichkeit jeder preisrechtlichen Regelung ad absurdum, sondern eröffnet auch weitere, unabsehbare Haftungsrisiken für Architekten und Ingenieure unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der „vereinbarten Beschaffenheit“.

5. Schließlich übernimmt der Entwurf erneut einen offensichtlichen Redaktionsfehler aus dem derzeit geltenden § 10 Abs. 5 HOAI für Freianlagen: Bei Planungsaufträgen für öffentliche Grünflächen als Bestandteil der öffentlichen Erschließung sind selbstverständlich deren Kosten anrechenbar.

V. Transparenz.

Die Verkürzung des Anwendungsbereiches der HOAI wird nicht zuletzt mit dem Argument größerer Transparenz begründet.

Der vorliegende Entwurf mit seinem umfangreichen Anhang erfüllt diesen allgemein anerkannten Anspruch offensichtlich nicht.

Eher wäre es dann schon sachlich gerechtfertigter und im Übrigen ehrlicher, den Anwendungsbereich der HOAI auf Inlandssachverhalte zu beschränken, die in den bestehenden Regelungen enthaltenen Widersprüche und redaktionellen Fehler zu beseitigen, Verweisungen auf das notwendige Maß zu beschränken, klare Regelungen zur Kostenberechnung als Honorarberechnungsgrundlage und zur Honorierung von Mehrleistungen einzuführen und die Stundensätze und Honorartabellen angemessen entsprechend der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Franken

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Justitiar des BDLA